

Die seit dem..... erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet (*Entscheidung über Untersuchungshaft*).

Das zur Durchführung des Diebstahls verwandte Werkzeug (zwei Dietriche, eine Zange und ein Hammer mit Meißel) wird eingezogen (*Ausspruch über Nebenfolgen*).

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (*Kostenentscheidung*).

Der *Schuldausspruch* enthält die Bezeichnung der Tat, wegen der der Angeklagte verurteilt wird, und die Bezeichnung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes. Der Name des Angeklagten braucht nur dann angeführt zu werden, wenn durch das Urteil mehrere Angeklagte verurteilt werden. Soweit sich es nur um einen Angeklagten handelt, ergibt sich dessen Name eindeutig aus dem Rubrum, das gemeinsam mit dem Tenor Grundlage der Vollstreckung ist.¹²⁵

Zur Bezeichnung der Tat gehört in erster Linie, daß das Gericht die allgemein übliche Bezeichnung der Straftat anführt, z. B. Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, Wirtschaftsverbrechen usw. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die Bezeichnung so genau wie möglich erfolgt. Die Angabe „wegen Diebstahls“ genügt also nicht, wenn es sich um einen Einbruchsdiebstahl von persönlichem oder privatem Eigentum handelt.

Die Bezeichnung des angegriffenen Objekts ist im Urteilstenor nicht in jedem Fall erforderlich. Sie ist nur dann notwendig, wenn der verletzte Tatbestand das Objekt nicht eindeutig festlegt, oder seine Angabe zur richtigen Charakterisierung der Tat erforderlich ist. Das ist bei Straftaten, die sich gegen das Volkseigentum richten, und bei bestimmten Staatsverbrechen der Fall; es kann notwendig sein bei Verbrechen gegen das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels, bei Wirtschaftsverbrechen nach § 1 WStrVO usw. Nicht notwendig dürfte die Nennung des Objekts bei solchen Straftaten wie z. B. Unterschlagung von persönlichem Eigentum, Körperverletzung und Beleidigung, aber auch bei Mord, Totschlag, Sittlichkeitsdelikten usw., sein. Hier wird die Tat im allgemeinen ausreichend durch ihre übliche Bezeichnung charakterisiert.

125. Die Formulierung des Gesetzes in § 336 Abs. 2 StPO ist ungenau. Grundlage der Vollstreckung sind die Urteilsformel und der Urteileingang, der die personellen Angaben über den Angeklagten enthält.